

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1396

vom 28. April 1992

Gemeinde Pratteln, Zonenplan Siedlung, Mutation "Weiermatt"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 25. November 1991 die Umzonung der in der Zone für öffentliche Anlagen und Werke gelegenen Parzelle Nr. 5477 in die Wohn-/Geschäftszone-WG2 beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 30. Dezember 1991 unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planauflage hat vom 3. Februar bis 3. März 1992 stattgefunden. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 1992 und im Prattler Anzeiger Nr. 5 vom 31. Januar 1992. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. März 1992 ersucht der Gemeinderat Pratteln um die regierungsrätliche Genehmigung der Zonenplanmutation. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den all-

gemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeits- und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Ein offizielles Vorprüfungsverfahren durch den Kanton wurde nicht durchgeführt. Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind jedoch die Voraussetzungen für die Genehmigung des Einwohnerratsbeschlusses erfüllt. Der im Zusammenhang mit einem Landabtausch vorgesehene Projektierungskredit für die unterirdische Einstellhalle auf Parzelle Nr. 5477 wurde in der Volksabstimmung abgelehnt, womit eine Realisierung öffentlicher Parkplätze verunmöglicht ist. Da ein anderer Verwendungszweck im Sinne der OeWA-Zone nicht besteht und ein Brachliegen des Grundstückes an dieser Lage auch im Interesse der haushälterischen Bodennutzung nicht erwünscht ist, hat sich die vorliegende Umzonung als zweckmässig erwiesen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Pratteln vom 25. November 1991 betreffend die Umzonung der in der Zone OeAW gelegenen Parzelle Nr. 5477 in die Zone WG2 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/ZP/2/4 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln (2)
- Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

